

FAQ zu Lohnstandard-CH (ELM) Version 5.0

Ausgabe 11.01.2021

Herausgeber
Fachstelle Swissdec
Postfach 4358
Fluhmattstrasse 1
6004 Luzern
www.swissdec.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	FAQ zu ELM Lohnausweis	3
FAQ-1.1	Welchen Einfluss hat ein Kantonswechsel einer in der Schweiz ansässigen Person auf den Lohnausweis?	3
FAQ-1.2	Welchen Einfluss hat ein Kantonswechsel einer im Ausland ansässigen Person auf den Lohnausweis?	3
FAQ-1.3	Welchen Einfluss hat ein Wechsel der Ansässigkeit vom Ausland in die Schweiz bzw. von der Schweiz ins Ausland auf die Lohnausweise?	3
2.	FAQ zu ELM Quellensteuer	4
FAQ-2.1	Welche Aufenthaltskategorie (<ResidenceCategory>) ist zu übermitteln bei Schweizerinnen und Schweizern, die im Ausland ansässig sind und demzufolge der Quellenbesteuerung unterliegen?	4
FAQ-2.2	Wie fliessen mehrere Beschäftigungsperioden im gleichen Jahr in die Quellensteuerberechnung ein?	4
FAQ-2.3	Wie wird ein mehrfacher Kantonswechsel im gleichen Jahr bei der Quellensteuerberechnung im Jahresmodell berücksichtigt?	4
FAQ-2.4	Wie sind die Quellensteuern bei Nachzahlungen nach Austritt zu berechnen, wenn gleichzeitig ein Kantonswechsel stattgefunden hat?	4
FAQ-2.5	Wie wird ein Wechsel zwischen der ordentlichen Besteuerung und der Quellenbesteuerung bei in der Schweiz ansässigen Personen gehandhabt?	5
FAQ-2.6	Welcher QST-Tarifcode kommt zur Anwendung bei Personen mit Ansässigkeit in Deutschland, welche die Kriterien der Grenzgängereigenschaft erfüllen?	5
FAQ-2.7	Werden die Tarife D und O weiterhin angewendet?	5
FAQ-2.8	Welche Lohnarten gelten als periodisch und welche als aperiodisch?	5
FAQ-2.9	Wie erfolgt die Berechnung bei der Ausscheidung von ausländischen Arbeitstagen?	5
FAQ-2.10	Welche Werte sind bei einer Ausscheidung von ausländischen Arbeitstagen zu übermitteln?	6
FAQ-2.11	Wie ist bei unbezahltem Urlaub vorzugehen?	6

1. FAQ zu ELM Lohnausweis

FAQ-1.1 Welchen Einfluss hat ein Kantonswechsel einer in der Schweiz ansässigen Person auf den Lohnausweis?

Bei einem Wechsel des Wohnkantons CH (<Residence>) ist für die Person für die ganze Beschäftigungsperiode nur ein Lohnausweis zu erstellen. Dieser ist an den letzten Wohnkanton CH übermitteln.

FAQ-1.2 Welchen Einfluss hat ein Kantonswechsel einer im Ausland ansässigen Person auf den Lohnausweis?

Bei einem Wechsel des Aufenthaltskantons CH oder des Sitz- bzw. Betriebsstättekantons ist für die Person für die ganze Beschäftigungsperiode nur ein Lohnausweis zu erstellen. Dieser ist an den letzten Aufenthaltskanton CH oder Sitz- bzw. Betriebsstättekanton zu übermitteln.

FAQ-1.3 Welchen Einfluss hat ein Wechsel der Ansässigkeit vom Ausland in die Schweiz bzw. von der Schweiz ins Ausland auf die Lohnausweise?

Verlegt eine Person ihre Ansässigkeit vom Ausland in die Schweiz oder umgekehrt und ist weiterhin für dieselbe Unternehmung tätig, ist für die Person für die ganze Beschäftigungsperiode nur ein Lohnausweis zu erstellen. Dieser ist an den letzten Wohnkanton CH, Aufenthaltskanton CH oder Sitz- bzw. Betriebsstättekanton zu übermitteln.

2. FAQ zu ELM Quellensteuer

FAQ-2.1 Welche Aufenthaltskategorie (<ResidenceCategory>) ist zu übermitteln bei Schweizerinnen und Schweizern, die im Ausland ansässig sind und demzufolge der Quellenbesteuerung unterliegen?

In Ziffer 6.1 Persönliche Daten (<Particulars>) wird beschrieben, dass bei quellensteuerpflichtigen Personen zwingend eine Aufenthaltskategorie ausgewählt werden muss. Dies gilt nicht für Schweizerinnen und Schweizer mit Ansässigkeit im Ausland. Diese unterliegen für in der Schweiz erzielter Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit dem Quellensteuerabzug, benötigen aber keine Aufenthaltsbewilligung. Das optionale Feld <ResidenceCategory> muss daher nicht im ERP-System erfasst und übermittelt werden.

FAQ-2.2 Wie fliessen mehrere Beschäftigungsperioden im gleichen Jahr in die Quellensteuerberechnung ein?

Mehrere Beschäftigungsperioden haben im Monatsmodell nur bei untermonatigen Ein- oder Austritten Auswirkungen auf die Berechnung der Quellensteuer.

Im Jahresmodell wird ein Ausgleich über mehrere Beschäftigungsperioden vorgenommen, wenn die Person während des ganzen Jahres im gleichen QST-Kanton quellensteuerpflichtig war. Bei einem Wiedereintritt des Arbeitnehmers in die Quellensteuer im gleichen Jahr fliessen die kumulierten Werte der Vorperiode in die Berechnung ein. Die **Berechnungsbeispiele Y1_V2, Y7_V2, Y14_V2, Y27_2** in Anhang 1 zu den «Swissdec Richtlinien» bilden die Quellensteuerberechnung im Jahresmodell für mehrere Beschäftigungsperioden ab.

Kein Ausgleich ist im Jahresmodell vorzunehmen, wenn der QST-Kanton während des Jahres gewechselt hat. In diesem Fall gelten die **Berechnungsbeispiele YM43, YM44 und Y46** in Anhang 1 zu den «Swissdec Richtlinien».

FAQ-2.3 Wie wird ein mehrfacher Kantonswechsel im gleichen Jahr bei der Quellensteuerberechnung im Jahresmodell berücksichtigt?

Ein Wechsel des anspruchsberechtigten Kantons (QST-Kantons) wird wie ein Ein- / Austritt behandelt. Dies gilt auch für den Spezialfall, dass der QST-Kanton mehrmals im gleichen Jahr wechselt und allenfalls ein Wegzug sowie ein erneuter Zuzug in den gleichen Kanton im gleichen Jahr erfolgt (z. B. VD–BE–VD). In diesem Spezialfall erfolgt kein Ausgleich zwischen den zwei Perioden im gleichen Kanton (vor Wegzug und nach Zuzug).

FAQ-2.4 Wie sind die Quellensteuern bei Nachzahlungen nach Austritt zu berechnen, wenn gleichzeitig ein Kantonswechsel stattgefunden hat?

Bei Nachzahlungen, die nach dem Austritt fällig werden, muss für die Berechnung des satzbestimmenden Einkommens (QST-SB-Lohn) das weltweite Einkommen ermittelt werden. Weil das Unternehmen die weltweiten Einkünfte der ausgetretenen Person im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung eventuell nicht kennt, können für die Berechnung des QST-SB-Lohns hilfsweise die periodischen Leistungen des Austrittsmonats (Monatsmodell) bzw. Austrittsjahres (Jahresmodell) – bei untermonatigem bzw. unterjährigem Austritt aufgerechnet auf 30 bzw. 360 Tage – zur Nachzahlung addiert werden.

Ein Kantonswechsel wird grundsätzlich wie ein Austritt im bisherigen und ein Eintritt im neuen Kanton behandelt. Das bedeutet im Jahresmodell, dass die kumulierten Lohnbasen nach einem Kantonswechsel bei Null beginnen. Hat zwischen dem Austritt und der Nachzahlung ein Kantonswechsel stattgefunden, werden beide Varianten akzeptiert:

- Für die Ermittlung des QST-SB-Lohns wird die Nachzahlung separat berechnet analog einem Austritt im bisherigen und Eintritt im neuen Kanton. Die periodischen Leistungen des Austrittsmonats bzw. Austrittsjahres werden nicht aufgerechnet (vgl. **Berechnungsbeispiele Y33.1 und M33.1** in Anhang 1 der Swissdec-Richtlinie).
- Für die Ermittlung des QST-SB-Lohns wird die Nachzahlung mit den periodischen Leistungen des Austrittsmonats bzw. Austrittsjahres addiert (vgl. **Berechnungsbeispiele Y33, Y38, Y38.1, M33, M38 und M38.1** in Anhang 1 der «Swissdec Richtlinie»).

FAQ-2.5 Wie wird ein Wechsel zwischen der ordentlichen Besteuerung und der Quellenbesteuerung bei in der Schweiz ansässigen Personen gehandhabt?

Ein Wechsel von der ordentlichen Besteuerung zur Quellenbesteuerung ist für die Berechnung der Quellensteuer wie ein Eintritt und ein Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Besteuerung als Austritt zu behandeln. Für die Berechnung der Quellensteuer ist somit nur die Periode der Quellensteuerpflicht relevant.

Wird rückwirkend ein Korrekturbedarf für eine Leistung bekannt, für welche die Person im Zeitpunkt der Fälligkeit quellensteuerpflichtig war, muss eine Korrektur für die Quellensteuer an den zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung anspruchsberechtigten Kanton übermittelt werden.

FAQ-2.6 Welcher QST-Tarifcode kommt zur Anwendung bei Personen mit Ansässigkeit in Deutschland, welche die Kriterien der Grenzgängereigenschaft erfüllen?

In Ziffer 9.5.1.1 der «Swissdec Richtlinien» werden die Tarifcodes für Grenzgänger aus Deutschland beschrieben. In der französischen Version ist dabei ein Fehler unterlaufen; bei Alleinstehenden, die mit minderjährigen oder in Erstausbildung stehenden volljährigen Kindern im gleichen Haushalt leben, gilt der Tarifcode P.

FAQ-2.7 Werden die Tarife D und O weiterhin angewendet?

Die Tarife D und O gelten für Personen, welche Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erhalten. Aufgrund des Sitzes der ZAS sind diese Tarife nur für den Kanton GE relevant.

FAQ-2.8 Welche Lohnarten gelten als periodisch und welche als aperiodisch?

Für die Unterscheidung ist grundsätzlich auf die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung (Formular 11) abzustellen. Als aperiodisch gelten demnach Leistungen, die der Person unregelmässig ausbezahlt werden. Es kann von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden:

- Leistungen, die in den Ziffern 1, 2 oder 7 des Lohnausweises aufzuführen sind, gelten in der Regel als periodisch.
- Leistungen, die in den Ziffern 3, 4 oder 5 des Lohnausweises aufzuführen sind, gelten in der Regel als aperiodisch.
- Leistungen, die in der Ziffer 6 des Lohnausweises aufzuführen sind, gelten je nach Charakter der Leistung als aperiodisch oder periodisch.

Im Zweifelsfall ist eine Leistung als periodisch zu betrachten. Bei Unsicherheiten kann mit der zuständigen kantonalen Steuerbehörde (KSTV) Rücksprache genommen werden.

FAQ-2.9 Wie erfolgt die Berechnung bei der Ausscheidung von ausländischen Arbeitstagen?

Die Ausscheidung der ausländischen Arbeitstage kommt aus dem internationalen Recht (aus den Doppelbesteuerungsabkommen). Demnach gilt die Regel, dass alle Leistungen nach den Arbeitstagen der Verdienstperiode ausgeschieden werden müssen. Entscheidend ist also immer, für welche Periode eine Leistung ausbezahlt wird. Als einfache Regel gilt:

- Für periodische Leistungen sind die Arbeitstage des aktuellen Monats massgebend (mit Ausnahme des 13. Monatslohns, der **diesbezüglich** als aperiodische Leistung behandelt wird);
- Für aperiodische Leistungen (inkl. 13. Monatslohn) sind die Arbeitstage des aktuellen Jahres massgebend;
- Für Leistungen, die für eine Vorperiode bezahlt werden, müssen ausnahmsweise die Arbeitstage des Vorjahres berücksichtigt werden (Vorschlag: Eine separate Lohnart «Bonus Vorjahr» erstellen).

Bei der Ausscheidung von ausländischen Arbeitstagen muss immer mit ganzen Arbeitstagen gerechnet werden. Die Anzahl Arbeitstage effektiv kann entweder mittels Formel berechnet werden (vgl. **Berechnungsspiele Y31 und M31** in Anhang 1 der «Swissdec Richtlinie»). In diesem Fall muss das Resultat auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden. Mit der Formel wird mit 20 Arbeitstagen pro Monat gerechnet, was dem Kreisschreiben Nr. 45 der ESTV entspricht. Alternativ möglich ist auch ein manueller Eintrag mit der Anzahl der effektiv geleisteten Arbeitstage im entsprechenden Monat.

FAQ-2.10 Welche Werte sind bei einer Ausscheidung von ausländischen Arbeitstagen zu übermitteln?

In der Quellensteuerabrechnung (<Current>) werden der angewandte Tarif (QST-Tarifcode, <TaxAtSourceCategory>), der quellensteuerpflichtige Lohn (QST-Lohn, <TaxableEarning>), der satzbestimmende Lohn (QST-SB-Lohn, <AscertainedTaxableEarning>) sowie der Quellensteuerbetrag (QST-Betrag, <TaxAtSource>) übermittelt. Zusätzlich können die im QST-Lohn enthaltenen aperiodischen Lohnbestandteile (QST-SB-aperiodisch, <SporadicBenefits>) als optionales Feld abgefüllt werden.

Die Ausscheidung von ausländischen Arbeitstagen erfolgt auf dem QST-Lohn. Folglich ist ein reduzierter QST-Lohn zu übermitteln, während der QST-SB-Lohn sowie der QST-SB-aperiodisch ungekürzt bleiben. Dadurch wird sichergestellt, dass die KSTV die Berechnung des QST-SB-Lohnes nachvollziehen und die im QST-Lohn enthaltenen periodischen Leistungen vor der Kürzung ermitteln können.

FAQ-2.11 Wie ist bei unbezahltem Urlaub vorzugehen?

Die Folgen von unbezahltem Urlaub werden oft im Arbeitsvertrag geregelt. Für die Berechnung der Quellensteuern ist deshalb in erster Linie auf die arbeitsvertragliche Regelung abzustellen. Es kommen folgende Varianten in Frage:

- Bei Beginn des unbezahlten Urlaubs wird im ERP-System ein Austritt erfasst und beim Ende des unbezahlten Urlaubs ein Wiedereintritt. Es gelten für beide Berechnungsmodelle die üblichen Regeln für Austritt und Wiedereintritt in das Unternehmen.

Hinweis: Wird der unbezahlte Urlaub systemseitig als Austritt und Wiedereintritt behandelt, führt dies im Jahresmodell zu einer höheren Steuerbelastung, als wenn lediglich der Bruttolohn reduziert wird (vgl. nachstehend). In diesen Fällen ist den quellensteuerpflichtigen Personen zu empfehlen, bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Neuberechnung oder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zu verlangen.

- Die Person wird auch während des unbezahlten Urlaubs weiterbeschäftigt und es wird lediglich der Bruttolohn reduziert. Dies kann dazu führen, dass die Person für einzelne Monate in der Quellensteuerabrechnung mit den Werten CHF 0.- übermittelt wird.